



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft **SECO**  
Exportkontrollpolitik und Sanktionen

# Dual-Use



**SECO-Exportkontrolltagung 2015**

# Exportkontrollpolitik Dual-Use



4. November 2015

**Dr. Patrick Edgar Holzer**  
Leiter Exportkontrollpolitik Dual-Use  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



# Internationale Exportkontrollregime

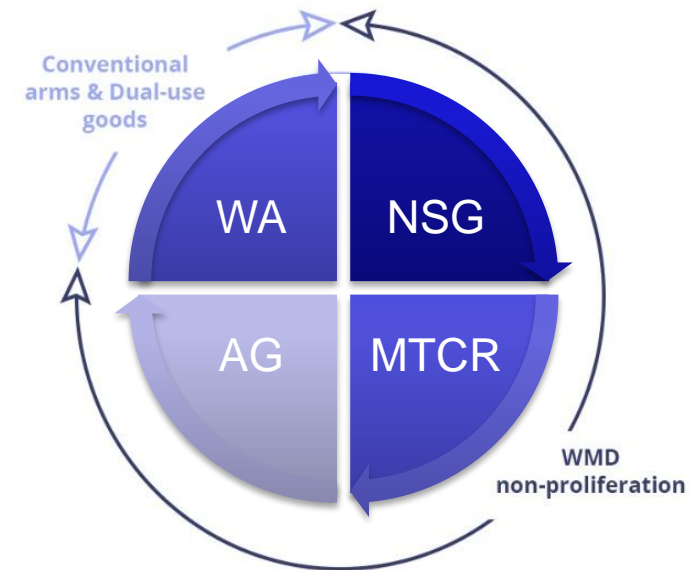
Die Schweiz beteiligt sich an **vier** internationalen Exportkontrollregimen:

**Vereinbarung von Wassenaar** (Wassenaar Arrangement; WA)

**Gruppe der Nuklearlieferländer** (Nuclear Suppliers Group; NSG)

**Raketentechnologie-Kontrollregime** (engl. Missile Technology Control Regime; MTCR)

**Australiengruppe** (Australia Group; AG)





# Vereinbarung von Wassenaar

**Gründung:** 12. Mai 1996

**Ort:** Wassenaar ,Niederlande

**Grund:** Ablösung des *Koordinationsausschusses für multilaterale Ausfuhrkontrollen* infolge neuer unipolarer/ multipolarer Weltordnung.

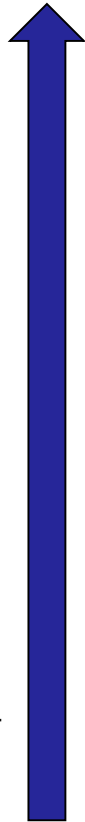
**Ziel:** Kontrolle militärisch verwendbarer Güter.

**Mitglieder:** 41



Formell / politisch

Informell / praktisch



Plenary

General Working Group

Experts Group

Licensing and Enforcement Officers Meeting

## Initial Elements

“...This Arrangement is ...intended to enhance co-operation to **prevent the acquisition of armaments and sensitive dual-use items for military end-uses**, if the situation in a region or the behavior of a state is, or becomes, a cause for serious concern to the Participating States...”

## Scope of the Arrangement

“...The decision to transfer or deny transfer of any item will be **the sole responsibility of each Participating State**. All measures undertaken with respect to the Arrangement will be in accordance with national legislation and policies and will be implemented on the basis of national discretion...”

## **Kontrolllisten:**

- Dual-Use List (Dual-Use-List, DL)
- Kriegsmaterial-Liste (Munitions List, ML)



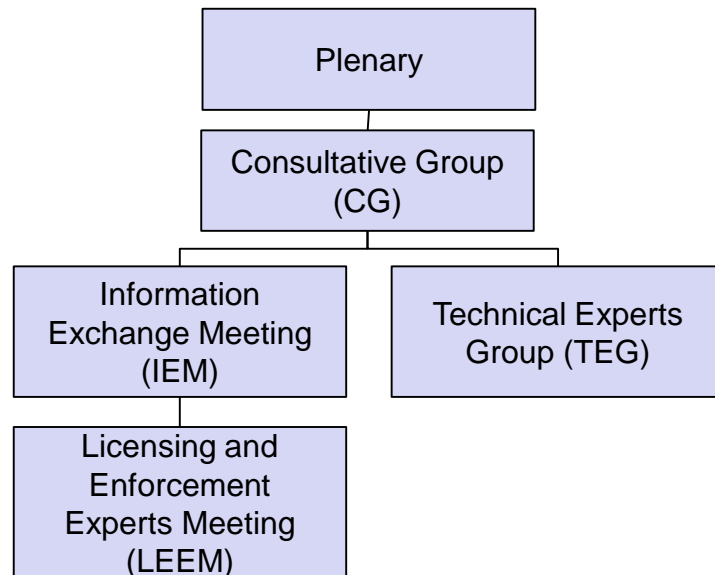
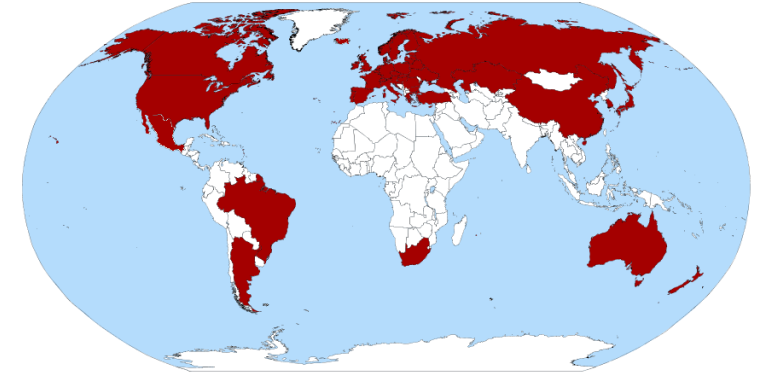
# Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG)

**Gründung:** Mehrere Treffen des sog. «London Club» (später NSG) ab 1975. Veröffentlichung der NSG Richtlinien im Jahr 1978.

**Grund:** Erster Nuklearwaffentest Indiens von 1974, wodurch man erkannte, dass Nukleartechnologie, welche zur friedlichen Nutzung exportiert wird, missbraucht werden kann.

**Ziel:** Weiterverbreitung von Kernwaffen unterbinden.

**Mitglieder:** 48



## Kontrolllisten:

- Trigger Liste (NSG Part 1 Guidelines, TL)
- Dual-Use Liste (NSG Part 2 Guidelines, DUL)



# Raketentechnologie-Kontrollregime

**Gründung:** 1987 von CA, DE, FR, GB, IT, JP, US

**Vorsitz 2015-16:** Die Niederlande & Luxemburg (rotierend)

**Ziel:** Nichtverbreitung von unbemannten Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen

**Mitglieder:** 34

## Kontrolllisten:

- MTCR Annex
  - Kategorie I (Item 1 & 2)
  - Kategorie II (Item 3 – 20)

## Richtlinien für die Weitergabe sensitiver Trägertechnologie:

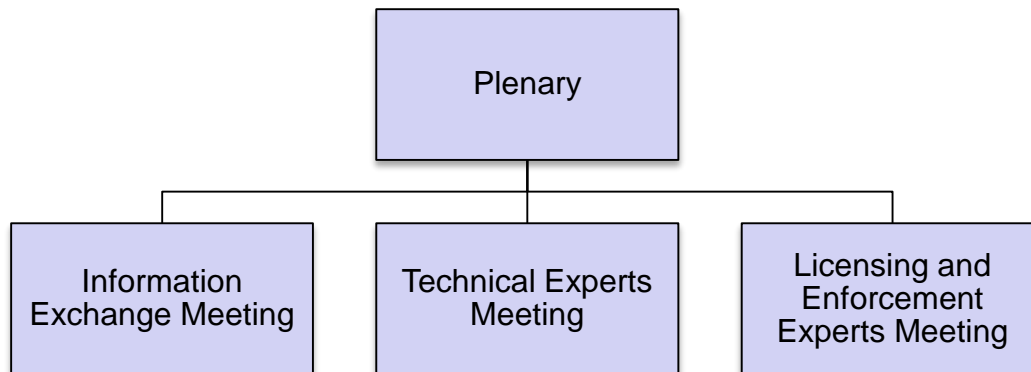
Güter: Sowohl militärisch als auch dual-use

Kategorie 1: Raketensysteme mit einer Nutzlast über 500 kg und einer Reichweite von mehr als 300 km und Ausrüstung, Software und Technologie.

→ **grösste Zurückhaltung beim Export sowohl an Nichtmitgliedstaaten sowie Mitgliedstaaten.**

Kategorie 2: Raketensysteme mit einer Reichweite von mehr als 300 km und Ausrüstung, Software und Technologie.

→ **Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen.**





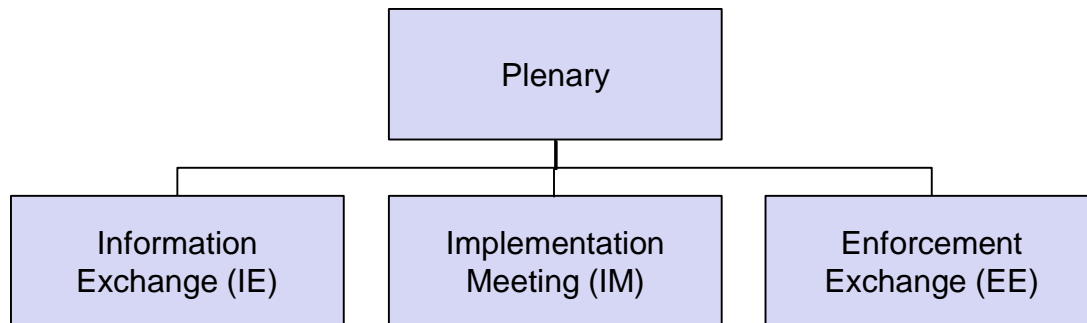
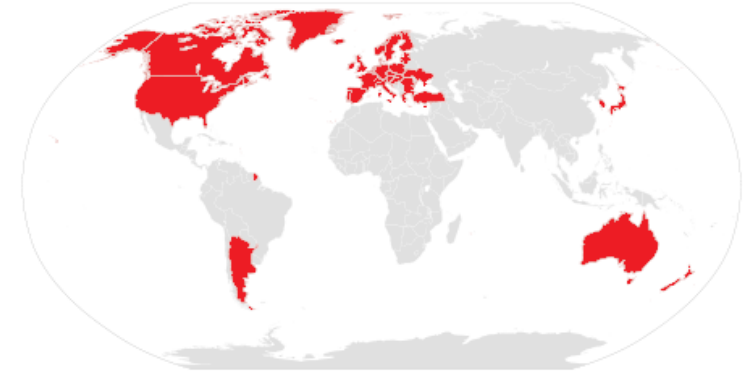
# Australiengruppe (AG)

**Gründung:** 1985

**Grund:** Einsatz chemischer Waffen im Iran-Irak Krieg; Irak hatte viele der Stoffe für sein Chemiewaffenprogramm von der internationalen chemischen Industrie bezogen.

**Ziel:** Verhindern der Weiterverbreitung von chemischen und biologischen Waffen.

**Mitglieder:** 41 (40 Staaten + EU)



## Fünf Kontrolllisten:

- Vorprodukte für chemische Waffen
- Chemische Produktionsanlagen, Ausrüstungen, zugehörige Technologie und Software
- Ausrüstungen zur Handhabung von biologischem Material, zugehörige Technologie und Software
- Human- und Tierpathogene und Toxine
- Pflanzenpathogene



# Mitgliedschaftsfrage

## Sogenannte like-minded Staaten:

- Stellen im Fokus stehende Güter her;
- Verfolgen gemeinsame Ziele: Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Einschränkung der konventionellen Aufrüstung.

## Blockaden - warum?

- Mitgliedstaaten wollen andere Staaten aus Ihren Zollunionen in Regime aufnehmen (z.B. Europäische Zollunion, Eurasische Zollunion);
- Diese anderen Staaten stellen die im Fokus stehenden Güter allenfalls nicht her;
- Bilaterale politische Probleme.



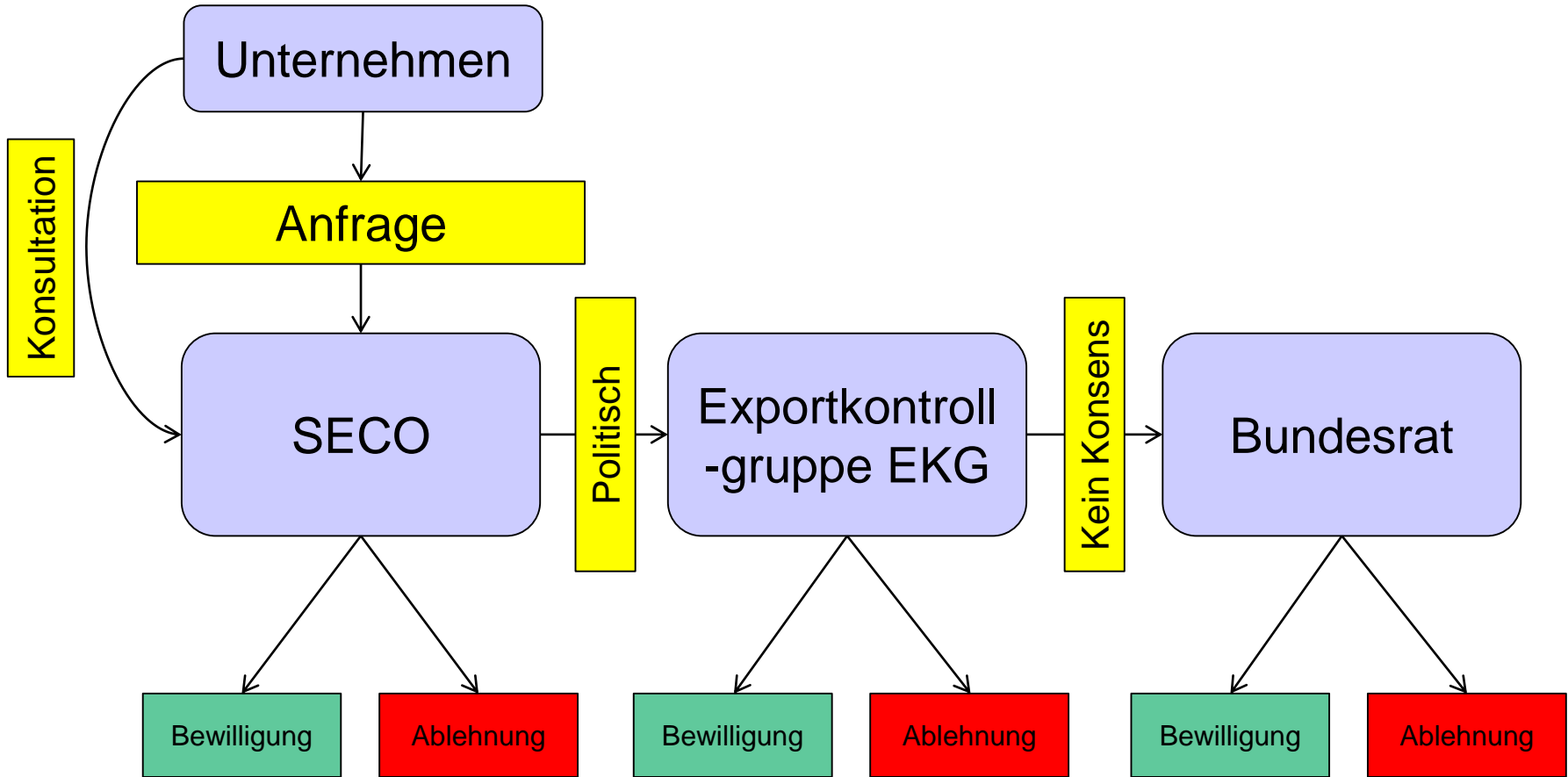


# Mitgliedschaft von Indien?

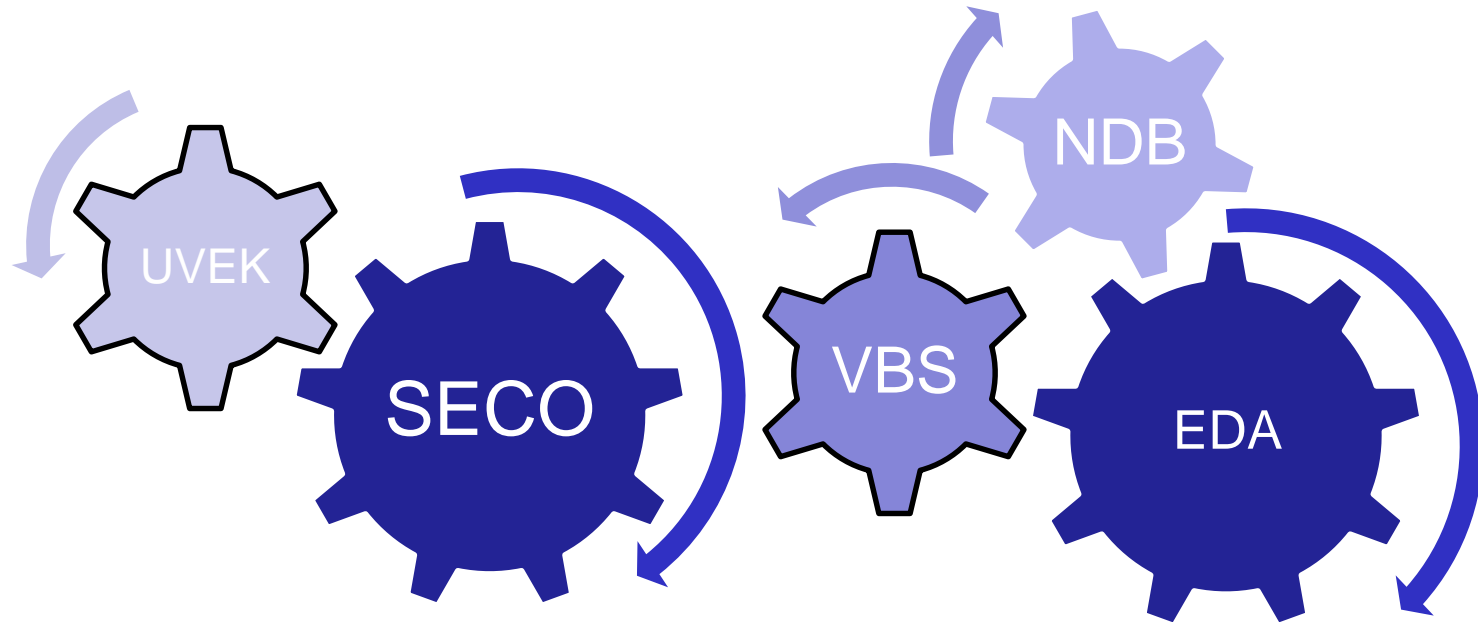
- ❖ Indien ist in Besitz von Nuklearwaffen, aber ist kein Mitglied des Atomsperrvertrags (NPT)
- ❖ Problematisch für eine Mitgliedschaft in der NSG und dem MTCR.
- ❖ Mitgliedstaaten haben grosse Wirtschaftsinteressen in Indien.



# Lizensierung nach GKG



# Exportkontrollgruppe (EKG)





# Internet- und Mobilfunküberwachung

**Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung vom 13. Mai 2015**





# Güterkontrollgesetz

## Art. 6 Verweigerung von Bewilligungen

<sup>1</sup> Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn:

- a. die beantragte Tätigkeit internationalen Abkommen widerspricht;
- b. die beantragte Tätigkeit völkerrechtlich nicht verbindlichen internationalen Kontrollmassnahmen widerspricht, die von der Schweiz unterstützt werden;
- c. entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002<sup>1</sup> erlassen worden sind.

<sup>1bis</sup> Bewilligungen werden zudem verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass mit der beantragten Tätigkeit terroristische Kreise oder das organisierte Verbrechen unterstützt würden.

<sup>2</sup> Bewilligungen für besondere militärische Güter werden zudem verweigert, wenn die Vereinten Nationen oder Staaten, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollmassnahmen beteiligen, die Ausfuhr solcher Güter verbieten und wenn sich an diesen Verboten die wichtigsten Handelspartner der Schweiz beteiligen.



# Güterkontrollverordnung

## Art. 6 Verweigerung von Bewilligungen

<sup>1</sup> Die Einzelbewilligung wird verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Güter, die ausgeführt werden sollen:

- a. zur Entwicklung, zur Herstellung oder zum Gebrauch von biologischen oder chemischen Waffen (BC-Waffen) verwendet werden;
- b. zur Entwicklung, zur Herstellung oder zum Gebrauch von nuklearen Waffen (A-Waffen) oder von unbemannten Flugkörpern für den Einsatz von ABC-Waffen verwendet werden und der Weiterverbreitung solcher Waffen dienen; oder
- c. zur konventionellen Aufrüstung eines Staates beitragen, der durch sein Verhalten die regionale oder globale Sicherheit gefährdet.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> ...



# Bundesverfassung

## Art. 184 Beziehungen zum Ausland

<sup>1</sup> Der Bundesrat besorgt die auswärtigen Angelegenheiten unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung; er vertritt die Schweiz nach aussen.

<sup>2</sup> Er unterzeichnet die Verträge und ratifiziert sie. Er unterbreitet sie der Bundesversammlung zur Genehmigung.

<sup>3</sup> Wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert, kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen. Verordnungen sind zu befristen.



# Zwischenergebnis

- ✓ Die Gründe für eine Ablehnung einer Ausfuhrbewilligung beschränken sich auf diejenigen, die in GKG und GKV genannt sind.
- ✓ Es gibt kein “Menschenrechtskriterium”
- ✓ Die Bundesverfassung kennt einen Ausweg:  
Beschluss vs. Verordnung





# Verordnung vom 13. Mai 2015

## Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. die Ausfuhr und die Vermittlung ins Ausland der im Anhang aufgeführten Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung;
- b. die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, und die Einräumung von Rechten daran, sofern sie sich auf die im Anhang aufgeführten Güter beziehen und an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland oder an eine ausländische staatliche Stelle erfolgen.

## Art. 6 Verweigerung von Bewilligungen

<sup>1</sup> Die Einzelbewilligung wird verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass:

- a. das auszuführende oder das zu vermittelnde Gut von der Endempfängerin oder vom Endempfänger als Repressionsmittel verwendet wird; oder
- b. die Übertragung eines Immaterialgutes nach Artikel 1 Buchstabe b oder die Einräumung von Rechten daran mit Bezug auf ein Gut erfolgt, von welchem anzunehmen ist, dass es als Repressionsmittel verwendet wird.

<sup>2</sup> Die Einzelbewilligung wird ebenfalls verweigert, wenn ein Verweigerungsgrund nach Artikel 6 GKG oder nach Artikel 6 GKV vorliegt.



# Praxistest

Die EKG entscheidet im Einzelfall, ob ein Ausfuhrgesuch betreffend Überwachungstechnologie bewilligt oder abgelehnt werden muss.

Es werden alle Informationen berücksichtigt (nachrichtendienstliche Informationen, Berichte der Schweizer Botschaften, Menschenrechtsberichte, Presse- und Medienberichte).

Genügt es für eine Ablehnung eines Ausfuhrgesuchs, wenn das Endbestimmungsland für eine repressive Politik bekannt ist?

oder

Müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die auszuführende Technologie spezifisch für repressive Zwecke eingesetzt werden wird?

**Eine repressive Politik allein genügt nicht.**



# Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine



Bern, 26.03.2014 - Der Bundesrat hat heute die Annexion der Krim durch Russland verurteilt. Er hat von den Sanktionen der Europäischen Union und der USA Kenntnis genommen und beschlossen, **alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit das Schweizer Staatsgebiet nicht zur Umgehung der Sanktionen missbraucht wird.**

(Medienmitteilung «Standortbestimmung des Bundesrats im Ukraine-Konflikt» vom 26.03.2014)



**Verordnung über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 27. August 2014**



# Verordnung vom 27. August 2014

## Art. 1 Auflagen bezüglich doppelt verwendbarer und besonderer militärischer Güter

<sup>1</sup> Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) **kann** Bewilligungen für die Ausfuhr von Gütern nach Anhang 2 Teil 2 und Anhang 3 der Verordnung vom 25. Juni 1997 über die **Aus-, Ein- und Durchfuhr zivil und militärisch verwendbarer Güter** sowie **besonderer militärischer Güter (GKV)** im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine verweigern, wenn die Güter:

- a. ganz oder teilweise **für militärische Zwecke bestimmt** sind;
- b. **für einen militärischen Endverwender** bestimmt sind.

2 ...

3 ...

4 ...



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

